

Kurzleitfaden Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) in der Flurbereinigung und der Straßenplanung in Rheinland-Pfalz

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	1
2	Definition von PIK	2
3	Durchführung und Sicherung von PIK	5
4	Laufzeit und Beendigung von PIK	6

1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt den Ausgleich bzw. den Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen zwingend vor. Dabei müssen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden; so ist u. a. vorrangig zu prüfen, ob Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die einer dauerhaften naturschutzfachlichen Aufwertung dienen, als Kompensation möglich sind, um einem Nutzungs- und Flächenverlust von für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden entgegenzuwirken (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von 2015 ergänzt das BNatSchG durch zusätzliche räumliche und inhaltliche Konkretisierungen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus Ersatzzahlungen (Kompensationsmaßnahmen) rechtlich bindend sind. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG können unter Berücksichtigung der eingriffsspezifischen Bilanzierung produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) sowohl innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG bestimmten Flächen

als auch außerhalb dieser Flächen umgesetzt werden. Kompensationsmaßnahmen müssen generell zu einer nachhaltigen Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen (§ 7 Abs. 3 LNatSchG). Hierzu zählen u. a. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen sowie die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 4 LNatSchG). Des Weiteren erfolgen Kompensationsmaßnahmen für Waldrodungen vorrangig durch ökologische Aufwertung von Waldbeständen (§ 7 Abs. 2 LNatSchG).

Die Land- und Forstwirtschaft profitiert durch den Erhalt und die Reaktivierung nutzbarer Flächen und der Naturschutz durch die gezielte Pflege und den Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume, die auf bestimmte Formen der Landnutzung angewiesen sind. Durch die Integration von Kompensationsmaßnahmen in den land- und forstwirtschaftlichen Produktionsprozess bleiben Kompensationsflächen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

2 Definition von PIK

Unter PIK werden Maßnahmen verstanden, die dem Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung oder Erstnutzung einer auf die Kompensationsziele ausgerichteten land- bzw. forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Der Ökolandbau ist daher in besonderer Weise geeignet, die Ziele der produktionsintegrierten Kompensation i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG umzusetzen. Ergänzend werden Maßnahmen integriert, die der Biodiversität und dem Artenschutz in besonderer Weise dienen und als Teil der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsfläche mit der Produktion verbunden sind ohne unmittelbar Erzeugnisse hervorzubringen, z.B. Trockenmauerlebensräume und dazugehörige Kleinstrukturen in den Terrassenlagen des Steillagenweinbaus.

Der Bewirtschafter führt PIK entweder für Dritte durch oder zur Kompensation eigener Eingriffe. Die Durchführung von PIK schließt eine Förderung für dieselbe Maßnahme bspw. im Vertragsnaturschutz oder als Greening-Maßnahme / Konditionalität aus, da es sich um eine Verursacherpflicht handelt. Die dem Bewirtschafter entste-

henden Mehraufwendungen und ggf. Mindererträge werden durch den Eingriffsverursacher monetär ausgeglichen. Über PIK hinausgehende Aufwertungen sind förderfähig oder anrechenbar.

Landwirtschaftliche Flächen bleiben in der Bewirtschaftung und sind damit weiterhin, unter den Voraussetzungen der InVeKoS-Verordnung, beihilfefähig. Dabei ist nicht relevant, ob es sich um eine Eigentumsfläche, Pachtfläche oder eine bewirtschaftete Fläche im Eigentum des Landes oder Bundes handelt.

Beispiele für PIK:

a. In der Landwirtschaft:

- Umstellung landwirtschaftlicher Flächen entsprechend den Anforderungen des Ökolandbaus (insbesondere Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger)
- Anlage von Ackerrandstreifen zur Förderung besonders oder streng geschützter sowie gefährdeter (Rote Liste) Tier- und Pflanzenarten
- Anlegen von Acker-Brachen durch Einsaat oder Selbstbegrünung
- Belassen von Getreidestreifen durch Ernteverzicht
- Zeitliche Verlängerung der Stoppelbrache (Umbruch frühestens ab 1.10)
- Anlegen von Saum- und Bandstrukturen mit gebietseigenem Saatgut (vgl. § 40 BNatSchG)
- Anlegen von Lerchenfenstern, Maßnahmen zum Schutz bodenbrütender Arten
- Artenschutzrelevante Bewirtschaftung (Rast-, Brut-, Nahrungshabitate) und Artan-gepasste bzw. gestaffelte Mahdtermine (Brut-, Setzzeiten, Wirtspflanzen)
- Extensivierung des Mulchregimes (Reduzierung der Mulchgänge, zeitlich versetztes Mulchen), artenreicher Begrünung im Obst- und Weinbau
- Entwicklung und Pflege von artenreichem Grünland durch extensive Bewirtschaftung
- Biotopaufwertung im Streuobst, Nachpflanzung und Erhalt bestehender Bäume in Obstbrachen, Offenhalten durch nachhaltige Pflege, z. B. Mähen, Beweidung

- Anlage von dauerhaften Strukturen, z. B. Hecken, Einzelbäume, Einbringen und Erhalt von Steinlinsen und Lesesteinhaufen zur Ergänzung der Trockenmauerhabitate
- Freistellen und dauerhafter Erhalt von Weinbergs- und Trockenmauern mit vielseitig strukturierten und artenreichen Krautsäumen (Verwendung von gebietseigenem Saatgut, ggf. Initialpflanzung von Sedum, je mind. 0,5 m Saumfuß und Mauerkrone, extensives Mahdregime, Verzicht auf chemisch-synthetische Behandlungen/ Pestizide und Düngemittel)
- Querterrassierung durch Anlage und dauerhaften Erhalt von extensiv gepflegten Böschungen in Steillagen
- Freistellung von Weinbergsbrachen und anschließend dauerhafte Offenhaltung durch Beweidung / Mahd

b. In der Forstwirtschaft / Waldwirtschaft

- Biotopbaumgruppen, Waldrefugien und Naturwaldgebiete gemäß des BAT-Konzeptes und des gemeinsamen Rundschreibens der Naturschutz- und der Forst- abteilung vom 26.03.2012
- Förderung ökologisch wertvoller Baumarten in den Wäldern, z. B. Elsbeere
- Vorausverjüngung zur Erhöhung der Vielfalt standortheimischer Baumarten in Körperschafts- und Privatwald
- Anlage, Erhalt oder ökologische Aufwertung von Waldinnenrändern und Wald-außenrändern; auch durch Lichtstellung für Waldrandentwicklung oder -gestaltung.
- Lichtstellung aus Gründen des Artenschutzes
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Grünlandflächen im Wald, z. B. Heudrusch ausbringen oder Mahdgutübertragung, Offenhaltung durch extensives, zeitlich und räumlich differenziertes Mähen oder Mulchen.

PIK können auch in Anlehnung an den Vertragsnaturschutz oder entsprechend der Anforderungen des Ökolandbaus realisiert werden. Damit können vor allem Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren kompensiert werden, die an extensive Nutzungen gebunden sind. Grenzertragsstandorte eignen sich in besonderer Weise zur

Aufwertung als Kompensationsmaßnahme. PIK können auch für Kleinstrukturen, zur Vernetzung, als Trittsteine oder zur Erhöhung der Grenzliniendichte geplant werden.

Wenn eine geplante und zulässige Nutzungsänderung dauerhaft unterbleibt, kann die Erhaltung von pauschal geschütztem Grünland (§15 LNatSchG) sowie weiterer ökologisch wertvoller Grünland- oder Streuobstflächen auch dann als PIK anerkannt werden, wenn nur geringfügige Aufwertungen möglich sind oder der Erhalt Teil einer Gesamtmaßnahme ist. Eine extensive / nachhaltige Bewirtschaftung ist dann als aktive Maßnahme zum Erhalt ökologisch wertvoller Lebensräume und als PIK zu werten. In der Flurbereinigung hat es sich bewährt PIK von Beginn an mit dem Bewirtschafter gemeinsam zu entwickeln und festzulegen.

Bei der Entwicklung von PIK sind Kosten einzuplanen für die

- Flächenbereitstellung (z. B. Erwerb, Entschädigung)
- Bewirtschaftung, falls der Ertrag geringer als der Aufwand ist
- ggfls. erforderliche Ersteinrichtung (Herstellungskosten)
- Betreuung über den Unterhaltungszeitraum.

3 Durchführung und Sicherung von PIK

Welche PIK umgesetzt werden können, hängt immer von den Beeinträchtigungen ab, die durch den jeweiligen Eingriff verursacht und funktionsgerecht ausgeglichen werden müssen. Sie inhaltlich zu entwickeln, ist Aufgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. des Fachbeitrags Naturschutz. Er enthält eine Maßnahmenbeschreibung, Ausgangs- und Zielzustand (Aufwertung der Flächen und Funktionen) und die Vorgaben für die fachliche Begleitung der Zielerreichung.

PIK sind in ihrer Lage räumlich konkret festzusetzen, um das Bestimmtheitsgebot zu erfüllen. Innerhalb der konkret festgelegten Fläche ist ein Wechsel der Maßnahmen, die einen regelmäßigen Neubeginn ohne ökologischen Wertverlust zulassen, z. B. Feldlerchenfenster, möglich. In der Flurbereinigung wird für rotierende Maßnahmen ein eigenes Flurstück als Pfandfläche gebildet, so dass die Maßnahmen innerhalb der Bewirtschaftungseinheit verschoben werden können. Die Pfandfläche tritt als Sicherheit ein, falls die vertraglichen Regeln zur Umsetzung der PIK auf den wechselnden Flächen aus unvorhersehbaren Gründen nicht erfüllt werden. Die Pfandfläche

übernimmt erst dann die Funktion der Kompensationsfläche, kann ansonsten weiterhin auflagefrei bewirtschaftet werden. Bei dieser Vorgehensweise ist PIK als flächenvariable Maßnahme umsetzbar.

Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend § 5 der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) rechtlich zu sichern, um zu gewährleisten, dass sie durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden können. Die rechtliche Sicherung hat für den Zeitraum zu erfolgen, für den durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern. Auf Fremdgrundstücken erfolgt die rechtliche Sicherung grundsätzlich über eine dingliche Sicherung. Der Kauf der Grundstücke und die Verpachtung der Fläche nach der Herrichtung der Kompensation ist bei Laufzeiten von mehr als 20 Jahren kostengünstiger als die Grunddienstbarkeit.

Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) ins Kompensationsverzeichnis einzutragen. Bei flächenvariablen Maßnahmen wird die „Pfandfläche“ in das Kompensationsverzeichnis mit einem entsprechenden Hinweis eingetragen.

4 Laufzeit und Beendigung von PIK

Die Laufzeit von PIK wird konkret in der Zulassung festgesetzt. In der Regel wird sie auf Dauer ausgerichtet sein, da die Kompensation solange funktionsfähig sein muss, wie der Eingriff besteht.

Für die konkrete Umsetzung der PIK kann der Eingriffsverursacher selbst eintreten, einen Bewirtschaftungsvertrag auf Eigentum oder einen Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag auf Fremdeigentum abschließen. Alternativ wird ein Vertrag mit einem Kooperationspartner vereinbart, welcher die Maßnahmenumsetzung über die erforderliche Kompensationszeit gewährleistet.

Für PIK ist die fachliche Überprüfung der Ausführung als Nachweis notwendig. Sie werden der Regel als jährliche Maßnahmen an, die je nach Wirksamkeit angepasst werden müssen. Die Kosten für die fachliche Betreuung sind Teil der Maßnahme

und vom Eingriffsverursacher zu tragen. Eine Kooperation für die fachliche Betreuung mit z. B. Stiftungen oder Verbänden ist möglich.

Die Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG verbleibt bei der Zulassungsbehörde. Bei der Vergabe von Maßnahmen durch die öffentliche Hand sind die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Geltungsbereich der Unterschwellenvergabeverordnung ist die Verhandlung mit nur einem Bieter möglich. Die Vergütung erfolgt in der Regel jährlich nach Überprüfung der Maßnahmenumsetzung.

Wenn sich bei der Kontrolle zeigt, dass das Kompensationsziel durch die PIK trotz fachgerechter und abgestimmter Ausführung, z. B. witterungs- oder standortbedingt, in einem Jahr nicht erreicht wurde, kann eine Anpassung der Maßnahme notwendig werden. Diese wird durch die fachliche Betreuung mit dem Bewirtschafter im Hinblick auf die Erreichung des Kompensationszieles abgestimmt. Der Auszahlungsanspruch des Bewirtschafters bleibt davon unberührt. Eine Rückforderung der Gelder wird dann erforderlich, wenn die vertraglich festgelegten und abgestimmten Bewirtschaftungsvorgaben nicht eingehalten wurden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung von PIK durch den Bewirtschafter, greift die Verursacherpflicht. Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger muss entweder andere Vertragspartner finden, um die festgesetzten PIK umzusetzen oder die Umsetzung der Kompensation auf der zu diesem Zwecke rechtlich gesicherten Fläche anderweitig sicherstellen.



Staatssekretär Andy Becht



Staatssekretär Dr. Ulrich Kleemann